

Renten-Reglement

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 20 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978:

- Art. 1 Die Einwohnergemeinde und Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst versichern ihr Personal für die Folgen von Alter und Invalidität bei einer Pensionskasse. Sie anerkennen die Statuten und die Versicherungsbestimmungen sowie deren Änderungen der Vorsorgeeinrichtung.
- Art. 2 Die ehemaligen Beamten und Angestellten der Gemeinde, die eine Rente beziehen, sowie deren Hinterlassene, erhalten Teuerungszulagen, welche durch die Gemeinde bezahlt werden.
- Art. 3 Die Berechnung der Teuerungszulage nimmt einerseits Rücksicht auf das Verhältnis zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen an die Pensionskasse. Andererseits richtet sich deren Höhe nach der Anzahl der geleisteten Dienstjahre.
- Art. 4 Die Teuerungszulage wird per Ende September mit Wirkung auf den nachfolgenden 1. Januar angepasst, soweit dies der kantonalen Praxis entspricht und hinsichtlich der allgemeinen Wirtschaftslage als angemessen erscheint. Sie umfasst zwei Drittel der Veränderung des offiziellen Lebenskostenindex¹ des BIGA. Sie entspricht dem Ausmass der geleisteten Dienstjahre. Basis ist hierbei ein 35-jähriges Anstellungsverhältnis. Bei einer Anstellungsdauer von weniger als 35 Jahren wird pro Anstellungsjahr ein Fünfunddreissigstel angerechnet. Ein angebrochenes Jahr zählt voll.
- Rechnungsbeispiel:
- | | |
|---|-------|
| Jahressteuerung (Indexsteigerung September – September), entspricht | 100% |
| Beschränkung auf Anteil Arbeitgeber = 2/3 | 66,6% |
| Kürzung hinsichtlich Anstellungsdauer (Annahme 20 Jahre) = 20/35 | 38,1% |
- Art. 5 Die Teuerungszulagen werden jährlich ausgerichtet. Der Gemeinderat kann mit der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde vereinbaren, dass die Teuerungszulagen zusammen mit der Rente ausgerichtet werden. Anderenfalls erfolgt die Zahlung über das Lohnverarbeitungssystem der Gemeinde Kaiseraugst.
- Art. 6 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.¹
- Art. 7 Die Teuerungszulagen wurden erstmals auf 1. Januar 1995 angepasst und zwar entsprechend der Veränderung des Index-Standes zwischen April 1994 (Inkrafttreten des ursprünglichen Reglements) und September 1994.

Kaiseraugst, 1. Januar 2008

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindeammann

Max Heller

Gemeindeschreiber

Roger Rehmann

¹ Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2007